



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

1. Einleitung/Präambel

Die DEPRAG SCHULZ GMBH u. CO. KG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Näheres hierzu finden Sie auch in unserem Verhaltenskodex der DEPRAG Gruppe.

Für die zukünftige Zusammenarbeit gelten die nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Dieser Kodex gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen.

2. Anforderungen an den Lieferanten

Die Lieferanten verpflichten sich, die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Punkte einzuhalten. Diese beziehen sich auf soziale und ökologische Verantwortung und auf ethisches Geschäftsverhalten. Unsere Lieferanten verpflichten sich zudem dazu, die Weitergabe und die Einhaltung der genannten Punkte entlang der Lieferkette sicherzustellen.

2.1 Soziale Verantwortung

In den Bereichen der sozialen Verantwortung verpflichten sich unsere Lieferanten, folgende Punkte entsprechend der nationalen Gesetzgebung einzuhalten bzw. zu übertreffen:

- Zwangsarbeit
- Kinderarbeit
- Entlohnung
- Arbeitszeit
- Frauenrechte
- Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierungsverbot
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Beschwerdemechanismen
- Umgang mit Konfliktmaterialien
- Verhinderung von Zwangsräumung
- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

2.2 Ökologische Verantwortung

In den Bereichen der ökologischen Verantwortung verpflichten sich unsere Lieferanten, folgende Punkte entsprechend der nationalen Gesetzgebung einzuhalten bzw. zu übertreffen:

- Behandlung und Ableitung von Abwasser

- Luftemission
- Abfall und gefährlichen Stoffen
- Fortlaufende Reduzierung des Verbrauchs von Rohstoffen und von natürlichen Ressourcen
- Fortlaufende Reduzierung des Energieverbrauchs
- Dekarbonisierung
- Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung
- Beeinflussung der Bodenqualität
- Land-, Wald- und Wasserrecht

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

In den Bereichen des ethischen Geschäftsverhaltens verpflichten Sie sich als unser Lieferant, folgende Punkte entsprechend der nationalen Gesetzgebung einzuhalten bzw. zu übertreffen:

- Fairer Wettbewerb
- Vertraulichkeit und Datenschutz
- Anerkennung und Bewahrung von geistigem Eigentum (Plagiate)
- Ablehnung von Bestechung und Vorteilmahme
- Entscheidungsfindung rein auf sachlicher Grundlage
- Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung
- Finanzielle Verantwortung durch genaue Aufzeichnungen

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie entsprechende Risiken identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann der Auftraggeber den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.